

Woher kam die Pressemitteilung?

Zeitung konnte von der Bürgerinitiative als Absender ausgehen

Eine Lokalzeitung berichtet unter der Überschrift „Vorwürfe entbehren jeglicher Grundlage“ über die Stellungnahme eines Bürgermeisters zur Pressemitteilung einer Bürgerinitiative. In dem Artikel wird darauf hingewiesen, dass die Zeitung bereits eine Woche zuvor über die Mitteilung berichtet habe. Der Vorsitzende der Bürgerinitiative teilt mit, dass die Mitteilung nicht von seiner Gruppierung stamme. Dies habe er per Fax der Zeitung mitgeteilt. Gleichzeitig habe er um eine Information gebeten, wer der Zeitung die Mitteilung zugeschickt habe. Die Zeitung habe diese jedoch nicht mehr finden können. Mit der Veröffentlichung der Mitteilung habe die Redaktion gegen den Grundsatz der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit verstoßen. Auch habe die Zeitung keine angemessene Richtigstellung gebracht, aus der hervorgegangen wäre, dass die Pressemitteilung nicht von der Initiative stamme. Die Zeitung hat nach Angaben des Chefredakteurs dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu einer korrigierenden Stellungnahme gegeben. Diese sei erschienen. Da die Beschwerde erst einen Monat später beim Presserat eingegangen sei, gehe man davon aus, dass der Beschwerdeführer von der korrigierenden Berichterstattung Kenntnis gehabt haben müsse. (2007)

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) verstoßen; die Beschwerde ist unbegründet. Zwar stammt die umstrittene Pressemitteilung nicht von der Bürgerinitiative, was die Zeitung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht erkennen konnte. Die Redaktion konnte von einer offiziellen Information der Gruppierung ausgehen. Eine Verpflichtung der Redaktion, sich über die Authentizität des Absenders zu vergewissern, bestand nicht. Es liegt daher kein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht vor. Nachdem die Redaktion erfahren hatte, dass es sich nicht um eine offizielle Information der Bürgerinitiative gehandelt habe, hat sie dies ihren Lesern mitgeteilt. Diese Korrekturmeldung entspricht den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex (Richtigstellung). Die Zeitung hat somit einen Fehler, der ihr nicht zuzurechnen ist, in angemessenem Zeitraum korrigiert. (BK1-286/07)

Aktenzeichen: BK1-286/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet